

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

I ZR 141/67

URTEIL

Verkündet am

19. Juni 1968

Werner,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma K [REDACTED] GmbH, S [REDACTED], E [REDACTED]straße [REDACTED],
vertreten durch ihren Geschäftsführer Jean P [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -.

gegen

den Kaufmann Jacques S [REDACTED], S [REDACTED], rue G [REDACTED] [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. Juni 1968 unter Mitwirkung der Bundesrichter Pehle, Dr. Sprenkmann, Dr. Mösl, Alff und Dr. Merkel

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 11. Januar 1967 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an den 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Saarbrücken zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war Teilhaber und Geschäftsführer der Beklagten. Mit Urkunde vor Notar S. [REDACTED] in Saarbrücken vom 14. November 1962 verkaufte und übertrug er seinen Geschäftsanteil in Höhe von DM 10.000,-- zum Preise von DM 40.000,-- an den Geschäftsführer Jean P. [REDACTED].

Der Kläger hat vorgetragen, daß er gemäß Vertrag vom 16. März 1962 als Gesellschafter der Beklagten dieser einen Kontokorrentkredit von DM 36.000,-- gewährt habe. Nach seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft sei die Rückzahlung dieses Kredits fällig geworden.

- 3 -

Er hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn DM 22.000,--
nebst 5 % Zinsen seit Klageerhebung zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat vorgetragen, die Parteien hätten am 14. November 1962 vereinbart, daß sämtliche Ansprüche des Klägers gegenüber der Beklagten durch die Zahlung des in dem notariellen Vertrag vereinbarten Kaufpreises von DM 40.000,-- erlöschen sollten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Das Berufungsgericht hat ihr stattgegeben.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihre Anträge aus dem zweiten Rechtszug weiter. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat der Klage auf teilweise Rückzahlung des vom Kläger unstreitig der Beklagten gewährten, nach dem Ausscheiden des Klägers aus der Beklagten zur Rückzahlung fällig gewordenen Kontokorrentkredits stattgegeben, weil es den Einwand der Beklagten, sämtliche Ansprüche des Klägers, auch der Kontokorrentkredit, seien durch Zahlung des in der notariellen Ur-



kunde über die Veräußerung des Geschäftsanteils vereinbarten Kaufpreises erloschen, nicht für bewiesen ansieht.

II. Die gegen die Feststellungen des Berufungsgerichts gerichteten Angriffe der Revision haben Erfolg.

1. Die Revision rügt in erster Linie Verletzung des § 286 ZPO und trägt dazu vor, das Berufungsgericht habe rechtserheblichen Parteivortrag, insbesondere über die wirtschaftliche Wertlosigkeit des Geschäftsanteils, außer Betracht gelassen und habe ferner die Aussagen der Zeugen C [REDACTED] und S [REDACTED] unvollständig und unrichtig ausgewertet. Insbesondere habe das Berufungsgericht nicht die Bekundung des Zeugen C [REDACTED] verwertet, der Kläger habe erklärt, wenn er als Geschäftsführer ausscheide, dann wolle er auch seine Einlage (Kontokorrentkredit) und was ihm sonst noch zustehe, zurückhaben. Er wolle alles auf einmal jetzt erledigen. Diese Bemerkung des Klägers habe eine fast zweistündige Verhandlung eingeleitet, die damit geendet habe, daß dem Kläger als Abfindung für den besagten Kontokorrentkredit, den Geschäftsanteil und sonstige Forderungen ein Betrag von DM 40.000,-- zugesprochen worden sei. Man sei sich dabei einig gewesen, daß mit Rücksicht auf die schlechte Finanzlage der Beklagten der Geschäftsanteil des Klägers kaum noch einen Wert besessen habe.

2. Ohne Rechtsverstoß geht das Berufungsgericht davon aus, daß angesichts des Wortlauts der Urkunde vom 14. November 1962, in der von "Kaufpreis" gesprochen wird, und in der als Vertragspartner der Kläger und Jean P [REDACTED] benannt sind, die Beklagte beweisen muß, daß mit diesem "Kaufpreis" auch ihre Kontokorrentschuld in Höhe von insgesamt DM 36.000,-- abgegolten sein sollte.

3. Die Aussagen der Zeugen würdigt das Berufungsgericht dahin, der Zeuge C [REDACTED] habe wohl bekundet, daß die Parteien sich darüber einig gewesen seien, daß der Kontokorrentkredit ebenfalls habe mit abgegolten sein sollen. Aus der Aussage gehe aber nicht eindeutig hervor, in welcher konkreten Form der Kläger einer derartigen Vereinbarung zugestimmt habe. Im übrigen lasse die Aussage des Zeugen offen, ob von dem "Kontokorrentkredit" gesprochen worden sei. Der Zeuge habe hierzu bekundet, daß der Betrag von DM 36.000,-- des Kontokorrentkredits "ständig im Gespräch" gewesen sei, "auch wenn das Wort Kontokorrentkredit nicht gefallen war". Nehme man noch die Bekundung des Notars S [REDACTED] hinzu, der nichts darüber aussagen können, ob von einem Kontokorrentkredit die Rede gewesen sei, sowie die Aussage des Zeugen Ignaz P [REDACTED], daß während der ganzen Verhandlung über den Kontokorrentkredit des Klägers kein Wort gesprochen worden sei, so könne der Nachweis der Abfindung dieses Kredits durch Zahlung des Kaufpreises für den Geschäftsanteil nicht als geführt angesehen werden.

4. Bei dieser Beweiswürdigung läßt das Berufungsgericht, wie der Revision zuzugeben ist, wesentlichen Prozeßstoff außer Betracht (§ 286 ZPO).

Für das Landgericht war streitentscheidend die ihm glaubhaft und für die Bildung seiner Überzeugung hinreichend erscheinende Bekundung des Zeugen C [REDACTED], man sei sich einig gewesen, daß mit Rücksicht auf die schlechte Finanzlage der Beklagten der Geschäftsanteil des Klägers kaum noch einen Wert besessen habe; daher sei der Preis von DM 40.000,-- zur Abgeltung des Konto-

korrentkredits, des Geschäftsanteils und sonstiger Forderungen als angemessen angesehen worden.

In der Berufungsinstantz wurde kein rechtserheblicher neuer Sachvortrag eingeführt. Damit blieb Hauptstreitpunkt zwischen den Parteien der Inhalt der vor Notar S. [REDACTED] geführten Verhandlungen und maßgebliches Indiz für die eine oder andere Darstellung der Wert des Geschäftsanteils.

Das Berufungsgericht ist darauf mit keinem Wort eingegangen; obschon in den Aussagen der Zeugen C. [REDACTED] und S. [REDACTED] auch Bemerkungen zu dem Wert des Geschäftsanteils enthalten sind und die Beklagte ihren Vortrag maßgeblich mit der Wertlosigkeit des Geschäftsanteils stützt. Notfalls wäre das Berufungsgericht gehalten gewesen, die Parteien zu einer weiteren Aufklärung in dieser Hinsicht zu veranlassen. Darin liegt ein entscheidender Rechtsfehler des Berufungsurteils, das deshalb nicht aufrechterhalten werden kann.

5. Aber auch die Würdigung der Aussage des Zeugen C. [REDACTED] begegnet rechtlichen Bedenken. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, daß der Zeuge zwar vor dem Prozeßgericht vernommen worden ist, daß aber an dem Berufungsurteil von dieser Besetzung nur der Vorsitzende beteiligt ist. Es sind daher die für die Verwertung einer vor dem ersuchten oder beauftragten Richter durchgeführten Beweisaufnahme entwickelten Grundsätze anzuwenden. In einem solchen Fall kann und soll nicht der durch die Beweisaufnahme bewirkte unmittelbare Eindruck bei den beweisaufnehmenden Richtern die Grundlage für das Urteil bilden, sondern allein das in der Niederschrift der Urkunde

festgehaltene Ergebnis der Beweisaufnahme (BGHZ 32, 235 = NJW 1960, 1252, 1253). Daraus folgt, daß die Würdigung der Aussage des Zeugen C [REDACTED] nicht von der Niederschrift abweichen darf. Nach der Niederschrift hat aber der Zeuge C [REDACTED] bekundet, bei den Verhandlungen über die Forderungen sei auch das Wort Kontokorrent mehrmals gefallen und zwar zwischen den Parteien, und an anderer Stelle, der Betrag von DM 36.000,-- des Kontokorrentkredits sei ständig im Gespräch gewesen, auch wenn das Wort Kontokorrentkredit nicht gefallen sei. Das Berufungsgericht durfte daher nicht feststellen, die Aussage des Zeugen lasse offen, ob von dem Kontokorrentkredit gesprochen worden sei.

6. Rechtlichen Bedenken begegnet schließlich, wie der Revision zuzugeben ist, die Feststellung des Berufungsgerichts, aus der Aussage des Zeugen C [REDACTED] gehe nicht eindeutig hervor, in welcher konkreten Form der Kläger einer derartigen Vereinbarung (d.h. der Abgeltung des Kontokorrentkredits durch Zahlung der DM 40.000,--) zugestimmt habe. Wenn das Berufungsgericht damit sagen wollte, eine Vereinbarung sei nur dann zustandegekommen, wenn der Kläger sich ausdrücklich zu einem entsprechenden Angebot geäußert hätte, dann könnte dem nicht gefolgt werden. Ob eine Vereinbarung zustandegekommen ist, ist vielmehr auf Grund einer Würdigung der gesamten Verhandlungen, für die sich in den Bekundungen aller bei Errichtung der notariellen Urkunde anwesenden Zeugen Anhaltspunkte finden können, festzustellen. Denn eine Vereinbarung wäre auch dann zustandegekommen, wenn der Kläger sich zwar nicht in einer bestimmten Form ausdrücklich geäußert hätte, den Umständen aber zu entnehmen wäre,

daß mit dem Kaufpreis von DM 40.000,-- alle Forderungen und der Wert des Geschäftsanteils abgegolten sein sollten.

III. Nach alledem war das Berufungsurteil aufzuheben. Es erschien angezeigt, nach § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an den 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Saarbrücken zurückzuverweisen, dem auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens zu übertragen war.

Pehle

Sprenkmann

Mösl

Alff

Merkel